Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/516

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

— Drucksache IV/465 —

A. Bericht des Abgeordneten Frehsee *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/465 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1962

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Frehsee**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/516*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

— Drucksache IV/465 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 3	§ 3
(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 15 der Schweinefleisch-Verordnung, durch Artikel 12 der Eier-Verordnung und durch Artikel 12 der Geflügelfleisch-Verordnung geschützten Belange *mit der Maßgabe* getroffen werden, *daß die erforderlichen* Rechtsverordnungen vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.	(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 15 der Schweinefleisch-Verordnung, durch Artikel 12 der Eier-Verordnung und durch Artikel 12 der Geflügelfleisch-Verordnung geschützten Belange getroffen werden; **soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür** Rechtsverordnungen **erforderlich sind,** werden **sie** vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.
(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Artikels 15 der Schweinefleisch-Verordnung, des Artikels 12 der Eier-Verordnung und des Artikels 12 der Geflügel-Verordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, *über eine Einfuhrsperre, mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr,* Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen, eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse *zur Übernahme in die Vorratshaltung* zu überlassen, *über Art und Höhe einer Sicherheitsleistung und über sonstige Bedingungen und Auflagen sowie über Widerrufsvorbehalte erlassen.*	(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Artikels 15 der Schweinefleisch-Verordnung, des Aritkels 12 der Eier-Verordnung und des Artikels 12 der Geflügelfleisch-Verordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen **sowie** eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse **der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle)** zu überlassen.

Entwurf

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz *1 und* 2 können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle *für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle),* für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) als die für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 6

(1) § 9 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Ausgleichsbeträge nach § 1 werden dem Geflügelhalter nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, von dem ab die Abschöpfungsregelungen nach den Verordnungen Nr. 21 und 22 des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953 und 959) angewandt werden. Für die Zeit nach Anwendung dieser Abschöpfungsregelung werden Vorschriften nach § 22 Abs. 1 über die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht mehr erlassen.

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft."

(2) Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird aufgehoben.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) **Soweit nicht die Einfuhr- und Vorratsstelle nach Absatz 2 zuständig ist,** können in den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) als die für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 6

(1) § 9 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erhält folgende Absätze 2, **2 a** und 3:

„(2) Ausgleichsbeträge nach § 1 werden dem Geflügelhalter nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, von dem ab die Abschöpfungsregelungen nach den Verordnungen Nr. 21 und 22 des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953 und 959) angewandt werden. Für die Zeit nach Anwendung dieser Abschöpfungsregelung werden Vorschriften nach § 22 Abs. 1 über die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht mehr erlassen.

(2 a) Wird der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzte Abschöpfungsbetrag für Eier von der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom . . . . . (Bundesgesetzbl. . . S. . . .) verringert, so wird der Betrag, um den der Abschöpfungsbetrag verringert worden ist, bis zur Höhe von 3 Pf je Ei als Ausgleichsbetrag nach § 1 gewährt. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft."

(2) unverändert

§ 6 a

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 7	§ 7
(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.	(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung **des Bundestages und** des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.
(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.	(2) unverändert
§ 8	§ 8
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 3 oder nach § 7 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	(1) unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann 1. wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, 2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 verjährt in zwei Jahren.	**Absatz 3 entfällt** siehe § 11a
(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Ordnungswidrigkeit als Bannbruch gemäß § 401 a oder gewerbsmäßiger Bannbruch gemäß § 401 b der Reichsabgabenordnung zu ahnden ist.	(4) unverändert
(5) Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden für die auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgabenbereiche die Einfuhr- und Vorratsstelle und die Außenhandelsstelle bestimmt.	**Absatz 5 entfällt** siehe § 11a
§ 9	§ 9
(1) Die Bußgeldvorschriften des § 8 *gelten* auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	(1) Die Bußgeldvorschrift des § 8 **gilt** auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens	(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, *deren Nichterfüllung nach § 8 geahndet wird.*	eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, **welche die nach § 3 oder § 7 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.**
§ 10	§ 10
Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 8, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer *Personengesellschaft* eine Geldbuße nach Maßgabe des § 8 festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht.	Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 8, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer **Personenhandelsgesellschaft** eine Geldbuße nach Maßgabe des § 8 festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht.
	§ 11 a
	(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.
	(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist,
	1. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen handelt, welche Schweinefleisch betreffen, die Einfuhr- und Vorratsstelle,
	2. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen handelt, welche Eier und Geflügelfleisch betreffen, die Außenhandelsstelle.
	Die nach Satz 1 zuständige Behörde entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
	§ 11 b
	Die Bestimmungen der §§ 39 bis 41 des Außenwirtschaftsgesetzes über Einziehung, Einziehung des Wertersatzes und Entschädigung finden bei Zuwiderhandlungen nach § 8 dieses Gesetzes Anwendung.
§ 13	§ 13
Dieses Gesetz tritt *am* 1 Juli 1962 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Juli 1962 in Kraft **mit Ausnahme der §§ 6, 8 bis 11 b, die am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.**